



GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach
Tel.: 04245 / 2060 Fax: 04245 / 5131



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 12. Dezember 2025, Zi. 900-2/1/2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.747.700
Aufwendungen:	€ 3.523.300

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 224.400
--	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.502.300
Auszahlungen:	€ 4.588.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 86.300
---	------------



GEMEINDE FRESACH

Dorfplatz 160, 9712 Fresach
Tel.: 04245 / 2060 Fax: 04245 / 5131



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte der Anlage 2 der VRV 2015, mit Ausnahme der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben, gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand ist innerhalb der einzelnen Abschnitte der Anlage 2 der VRV 2015, mit Ausnahme der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben, gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben gilt, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Sachaufwandes und des Personalaufwandes nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und des einzelnen investiven Einzelvorhaben besteht.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 600.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Gerhard Altziebler